

BEBAUUNGSPLAN NR 15

für das Gebiet "Fährstraße - Ost"

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1976 (BGBl. I. S. 949) und § 11 Abs 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (GVBl. Schl.-H. S. 141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1979 (GVBl. Schl.-H. S. 260) i. V. mit § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11. November 1981 (GVBl. Schl.-H. S. 249) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 9. 11. 82 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet "Fährstraße - Ost", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Innerhalb des 50 m breiten Streifens gem. § 17a LWG nördlich der Wehrau dürfen bauliche Anlagen nur im Bereich der als überbaubaren Flächen ausgewiesenen Grundstücksteile errichtet werden.

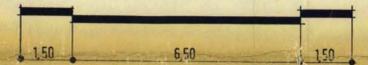
TEXT - TEIL B -

Im Bereich der von Sichtdreiecken überlagerten Grundstücksflächen dürfen Einfriedigungen und Bewuchs eine Höhe von 0,70 m über Fahrbahnkante der Fährstraße nicht überschreiten.
Die Gebäude erhalten ein rotes Verblendmauerwerk. Teilflächen können anders gestaltet werden. Die Dachneigung beträgt für die Gebäude 1-4 28-38°, und für die Gebäude 5-10 35-45°. Drempel sind unzulässig. Für Garagen sind Flachdächer zulässig. Die Sockelhöhe beträgt 0,10 m über Fahrbahnkante der vor dem Grundstück befindlichen Straße.
Die Sockelhöhe der Garagen sind 0,50 m unter der Sockelhöhe der Hauptgebäude anzuordnen.
Die Mindestbreite der Grundstücke beträgt an der Fährstraße gemessen - 20 m.
Je Haus ist max. eine Wohnung mit Einliegerwohnung zul. (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)

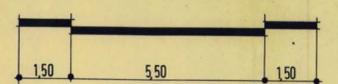
Gepl. aufgrund des satzungsgändernden Beschlusses der Gemeindevertretung vom 24. 1. 83.
Bürgermeister

STRASSENPROFILE

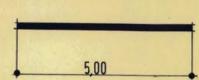
STRASSE (A) Schnitt A-A



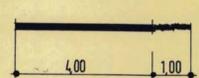
STRASSE (B) Schnitt B-B



STRASSE (C) Zuwegung zur Löschwasserentnahmestelle



STRASSE (D) (Wanderwege)



Gepl. aufgrund des satzungsgändernden Beschlusses der Gemeindevertretung vom 24. 1. 83.
Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

- WS** Kleinsiedlungsgebiete - § 2 BauNVO
- I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze - § 9 Abs 1 Nr 1 BBauG
- 0,25** Grundflächenzahl - § 9 Abs 1 Nr 1 BBauG
- 0,35** Geschosflächenzahl - § 9 Abs 1 Nr 1 BBauG
- ⌈** Nur Einzelhäuser zulässig - § 9 Abs 1 Nr 2 BBauG
- Baulinie - § 9 Abs 1 Nr 2 BBauG
- Baugrenze - § 9 Abs 1 Nr 2 BBauG
- ↔** Firststrich - § 9 Abs 1 Nr 2 BBauG
- ▭** Straßenverkehrsflächen - § 9 Abs 1 Nr 11 BBauG
- ▭** Öffentliche Parkflächen - § 9 Abs 1 Nr 11 BBauG
- Straßenbegrenzungslinie - § 9 Abs 1 Nr 11 BBauG
- 20 KV ELT-Erdkabel - § 9 Abs 1 Nr 13 BBauG
- Wasserleitung - § 9 Abs 1 Nr 13 BBauG
- Bäume zu erhalten - § 9 Abs 1 Nr 25 BBauG
- ▭** Flächen für die Landwirtschaft - § 9 Abs 1 Nr 18 BBauG
- ▭** Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile - § 9 Abs 1 Nr 24 BBauG
- ▭** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung - § 16 Abs 4 BauNVO
- ▭** Mit Geh- und Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen - § 9 Abs 1 Nr 21 BBauG zugunsten:
 - S = Schleswig-AG, Rendsburg
 - AZV = Abwasserzweckverband
 - G = Gemeinde Osterrönfeld
- ▭** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes - § 9 Abs 7 BBauG

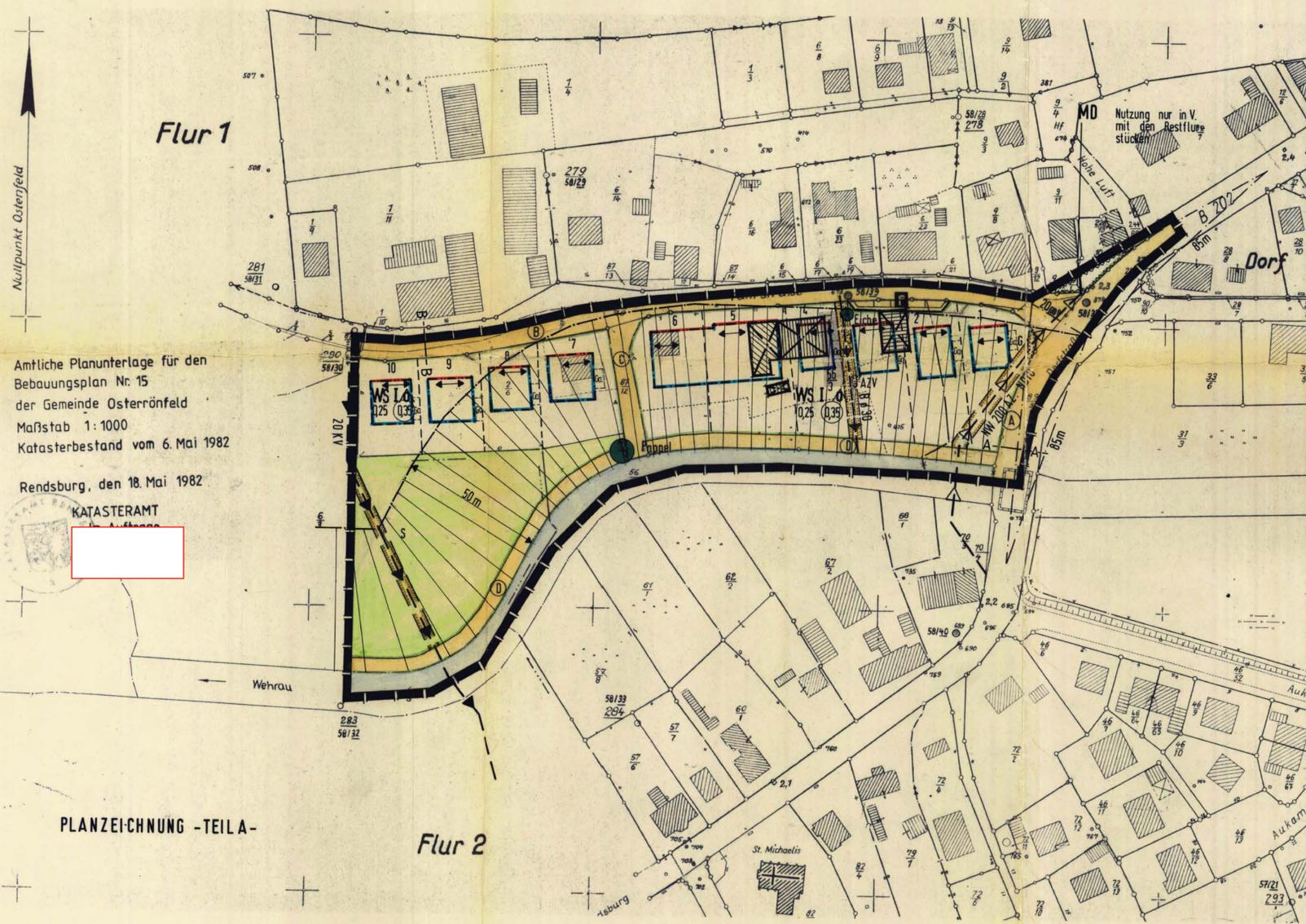
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- ▭** Vorhandene Gebäude
- ▭** Fortfallende Gebäude
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Fortfallende Flurstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- 56/3** Nr. der Flurstücke
- 5** Nr. der Grundstücke
- △** Sichtdreiecke

- NW 200** AZ, NO 10: Wasserleitung Nennweite 200, Werkstoff Asbestzement, Nenndruck 10
- B 9 30**: Betonrohre, Durchmesser 30 cm

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- ▭** Erholungsschutzstreifen gem. § 17a LWG



Amtliche Planunterlage für den Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Osterrönfeld Maßstab 1:1000 Katasterbestand vom 6. Mai 1982

Rendsburg, den 18. Mai 1982

KATASTERAMT

PLANZEICHNUNG - TEIL A -

Flur 2

Entworfen und aufgestellt gem. den §§ 8-9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30. 10. 80 Osterrönfeld, den 13. DEZ 1982

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20. 9. 82 bis 20. 10. 82 nach vorheriger am 18. 9. 82 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Der katastermäßige Bestand am 6. MAI 1982 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Lage der zu erhaltenden Bäume, der Wasser- und Abwasserleitung sowie des 20 kV-Erdkabels wurde nicht überprüft. - 3. DEZ 1982 Rendsburg, den

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wurde am 9. 11. 82 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 9. 11. 82 gebilligt. Osterrönfeld, den 13. DEZ 1982

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B - wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrats vom 18. 1. 83 Az. B 15 - Osterrönfeld mit Auftragserteil.

Die Auflagen wurden durch den satzungsgändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats vom bestätigt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B - wird hiermit ausgefertigt. Osterrönfeld, den 11. 1. 83

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B - ist am 30. 3. 83 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus. Osterrönfeld, den 30. 3. 83

Bürgermeister

KATASTERAMT RENDSBURG Reg. Verm. Direktor

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister